

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2020	2

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
(englische Bezeichnung: Engineering and Management)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 03.01.2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem interdisziplinären Feld des Wirtschaftsingenieurwesens zu befähigen.

**§ 2  
Qualifikation für das Studium**

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist der Nachweis eines mit mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossenen Studiums auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen sowie über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

### **§ 3 Beginn und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Jahres möglich.
- (2) <sup>1</sup>Jede/r Studierende muss mindestens drei Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens zwölf ECTS-Kreditpunkten wählen. <sup>2</sup>Das Auswahlverfahren regelt der Studienplan.

### **§ 4 Prüfungskommission**

Für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen besteht.

### **§ 5 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Prüfungszeit des zweiten Studiensemesters und dem Erwerb von mindestens 45 ECTS-Kreditpunkten in Modulen dieses Masterstudiengangs ausgegeben werden. <sup>2</sup>Falls die/der Studierende im Rahmen ihres/seines Masterstudiums ein Auslandssemester absolviert, kann die Prüfungskommission eine abweichende Regelung von Satz 1 treffen. <sup>3</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

### **§ 6 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module gleich gewichtet, die Note der Masterarbeit wird dreifach gewichtet.

### **§ 7 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.03.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nach dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (englische Bezeichnung: Engineering and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**1. Masterprüfung (Technische Module)**

1) Modul-Nr.	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
T1	Industrielle Digitalisierung	Industrial Digitalization	4	4	SU, Ü	schrP
T2	Neue Technologien I	New Technologies I	3	4	SU, Ü	schrP (0,5) und ModA (0,5)
T3	Neue Technologien II	New Technologies II	4	5	SU, Ü	ModA
T4	Digitale Fabrikplanung	Digital Factory Planning	4	4	SU, Ü	ModA

**2. Masterprüfung (Betriebswirtschaftliche Module)**

1) Modul-Nr.	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
BW1	Controlling	Controlling	4	5	SU, Ü	schrP
BW2	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	Economics and Economic Policy	3	4	SU, Ü	schrP (0,6) und ModA (0,4)
BW3	Betriebliche Steuerlehre	Corporate Taxation	4	4	SU, Ü	ModA
BW4	Produktmanagement und Technischer Vertrieb	Product Management and Technical Sales	4	5	SU, Ü	ModA

### 3. Masterprüfung (Integrationsmodule)

1) Modul-Nr.	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
I1	Information Engineering	Information Engineering	4	5	SU, Ü	schrP
I2	Innovationsmanagement	Innovation Management	3	4	SU, Ü	schrP
I3	Personalführung und Unternehmensorganisationsrecht	People Leadership and Law of Corporate Organisation and Compliance	7	7	SU, Ü	schrP (0,3) und ModA (0,4) und ModA (0,3)
I4	Supply Chain Management und Einkauf	Supply Chain Management and Procurement	7	7	SU, Ü	2 schrP (je 0,5)

### 4. Masterprüfung (Allgemeine Module)

1) Modul-Nr.	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
W1	Wahlpflichtmodul I	Departmental Elective I	4	4	SU, Ü	schrP und/oder mdIP und/oder ModA
W2	Wahlpflichtmodul II	Departmental Elective II	4	4	SU, Ü	schrP und/oder mdIP und/oder ModA
W3	Wahlpflichtmodul III	Departmental Elective III	4	4	SU, Ü	schrP und/oder mdIP und/oder ModA
W4	Masterarbeit	Master Thesis	---	20		MA
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:</b>			<b>63</b>	<b>90</b>		